

## **Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 23. Februar 2012, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 25.03.2021, folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name und Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Osterode am Harz".
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 08.02.1983 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt besteht aus einem oberen, silbernen und einem unteren, roten Feld. Die Felder sind durch einen goldverzierten Kleeblattbogen geteilt. In dem oberen Feld befindet sich ein rotes, freischwebendes Nagelkreuz zwischen zwei blauen, rotgedeckten Türmen. Mauerwerk sowie Bedachung des rechten und linken Turmes sind verschieden. Auf den Turmspitzen befindet sich je eine kleine goldene Kugel. In dem unter einem Torbogen befindlichen roten Felde schreitet ein (heraldisch) nach links gekehrter goldener Löwe. Der Löwe hat an jeder Pranke 4 Krallen. Krallen und Zunge des Löwen sind blau.
- (2) Die Farben der Flagge sind rot-weiß; sie zeigt als Symbol das Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Osterode am Harz“.

### **§ 3**

#### **Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000,- Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 60.000,- Euro übersteigt,  
  
Für Holzverkäufe beträgt die Wertgrenze abweichend 120.000,- Euro.
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,- Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 4

### Beschließender Ausschuss

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Angelegenheit auf den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und städtische Beteiligungen übertragen:

- a) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben,
- b) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Mieten und Pachten.

Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

## § 5

### Ortsräte

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
  - a) Dorste,
  - b) Förste/Nienstedt,
  - c) Freiheit,
  - d) Lasfelde/Petershütte/Katzenstein,
  - e) Lerbach,
  - f) Schwiegershausenbilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft bis zum 31.10.2021
  - a) Dorste 11 Mitglieder,
  - b) Förste 13 Mitglieder,
  - c) Freiheit 13 Mitglieder,
  - d) Lasfelde 15 Mitglieder,
  - e) Lerbach 11 Mitglieder,
  - f) Schwiegershausen 11 Mitglieder.

Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft ab dem 01.11.2021

- a) Dorste 11 Mitglieder,
  - b) Förste 13 Mitglieder,
  - c) Freiheit 11 Mitglieder,
  - d) Lasfelde 13 Mitglieder,
  - e) Lerbach 9 Mitglieder,
  - f) Schwiegershausen 11 Mitglieder.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

## § 6

### Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

(1) Die Stadtteile

- a) Düna,
- b) Marke,
- c) Riefensbeek-Kamschlacken,
- d) Uhrde

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

- (2) In Ortschaften mit bis zu 150 Einwohnerinnen und Einwohnern, in denen aufgrund wahlrechtlicher Vorschriften kein eigenes Wahlergebnis ermittelt werden kann, erfolgt die Bestimmung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers auf Vorschlag aus der Mitte des Rates.
- (3) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

## § 7

### **Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## § 8

### **Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat mit beratender Stimme an.

## § 9

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## § 10

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Osterode am Harz zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 11

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist.

Soweit Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer nach Satz 1 bekanntzumachenden Angelegenheit sind, kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts Anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Hinweisbekanntmachungen im HarzKurier und durch Veröffentlichungen im Internet unter [www.osterode.de](http://www.osterode.de) sowie durch Aushang im Aushangkasten vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstr.1, 37520 Osterode am Harz. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

Die Hinweisbekanntmachung beinhaltet die Tatsache, den Ort und die Dauer des Aushangs. Erscheint der HarzKurier nicht, so erfolgt der Hinweis stattdessen im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen.

## **§ 12**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 28. November 1996 außer Kraft.

Osterode am Harz, den 27. Februar 2012

(Becker)  
Bürgermeister